

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Februar 2014

138

GRG NR.	12	EA 71	198
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 18. Dezember 2013 "Verbot von Laserpointern"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Eine Regelung zu Laserstrahlen und Laserpointern existiert auf kantonaler Ebene nicht. Die anwendbaren Bestimmungen in diesem Bereich sind auf Bundesebene angesiedelt. Massgeblich ist derzeit insbesondere das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54). Nach Art. 4 Abs. 6 WG gelten als gefährliche Gegenstände beispielsweise Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen. Nach Art. 28a WG ist das Tragen solcher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführen solcher Gegenstände in Fahrzeugen verboten. Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c WG können gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden, von der Kantonspolizei beschlagnahmt werden. Zusätzlich hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) am 2. Mai 2011 eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Inverkehrbringen von handgeführten, batteriebetriebenen Lasern der Klassen 3B und 4 verbietet. Schliesslich besteht auf Bundesebene auch eine Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49), die gewisse Bestimmungen im vorliegend zur Diskussion stehenden Zusammenhang enthält.

Frage 2

Die zitierten rechtlichen Vorgaben werden bei der Feststellung von entsprechenden Tatbeständen durch die Kantonspolizei angewendet. Dies bedeutet, dass verbotene oder missbräuchlich verwendete Laserpointer eingezogen werden und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige erfolgt. Die Rapportierung durch die Kantonspo-

lizei erfolgt in aller Regel aufgrund der Störung des öffentlichen Verkehrs und/oder einer Körperverletzung.

Frage 3

Gemäss einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie der Antwort des Bundesrates vom 30. November 2013 auf eine im Nationalrat eingereichte Motion betreffend Strafbarkeit des Besitzes von gefährlichen Laserpointern vom 26. September 2013 (Nr. 13.3847) ist der Bund derzeit daran, ein Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall zu erarbeiten. Dieses Gesetz soll auch den Schutz vor einer Gefährdung durch gefährliche Laserpointer regeln. Der Entwurf wird vorsehen, dass der Bundesrat für sehr gefährliche Laserpointer ein Import- und eventuell ein Herstellungsverbot verhängen kann. Mit dem neuen Gesetz soll die jetzt gültige Allgemeinverfügung zum Verbot des Inverkehrbringens von gefährlichen Laserpointern der Klassen 3B und 4 abgelöst werden. Das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Gesetzesentwurf ist für das Frühjahr 2014 geplant. Gestützt auf diese konkrete Ankündigung erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, nun den Entwurf des Bundes abzuwarten.

Frage 4

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht, ein Verbot und eine generell straffere Regelung gegen die missbräuchliche Verwendung von Laserpointern zu schaffen. Nachdem der Gebrauch solcher Geräte an den Kantonsgrenzen nicht Halt macht, ist es auch sinnvoll, dass der Bund hier die Initiative ergreift. Je nach Ausgestaltung des angekündigten Gesetzesentwurfes wird der Regierungsrat diesen in seiner Stellungnahme auch unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach